

**EFRE**

Finanzplanebene	Bezeichnung
12.04.0.	Energieeffizienz von Trink- und Abwasseranlagen

**A Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV?**

1. Findet ein Transfer von staatlichen Mitteln statt?

Ja

Nein , siehe Begründung

2. Erhält der Empfänger einen Vorteil, den er unter normalen Umständen auf dem Markt nicht erhalten hätte?

Ja

Nein , siehe Begründung

**Begründung:**

Antragsteller sind die öffentlichen Aufgabenträger der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Nach dem KAG LSA werden anfallende Kosten auf die Gebühren- und Beitragszahler umgelegt. Durch die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen entsteht für den Empfänger kein Vorteil. Es werden lediglich die Gebühren- und Beitragszahler entlastet.

3. Ist der Leistungsempfänger an einer wirtschaftlichen Tätigkeit beteiligt, bietet er z. B. Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt an?

Ja                       Nein , siehe Begründung

**Begründung:**

Zuwendungsempfänger sind nach RZWas 2016 Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere kommunale Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse, Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände sowie kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts. Bei den Zuwendungsempfängern handelt es sich um Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts, die die hoheitlichen Aufgaben der Abwasserbeseitigung und/ oder Wasserversorgung von den Gemeinden übernommen haben. Sie üben ausschließlich hoheitliche Tätigkeiten aus. Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt nicht vor.

4. Führt die Förderung zu einer (potenziellen) Wettbewerbsverfälschung?

Ja                       Nein , siehe Begründung

**Begründung:**

Da die Zuwendungsempfänger nicht wirtschaftlich tätig sind, keine Dienstleistungen bzw. Produkte auf dem Binnenmarkt anbieten, verursacht die Förderung auch keine Wettbewerbsverfälschungen sowie Beeinträchtigungen des wirtschaftlichen Handels zwischen den Mitgliedsstaaten.

5. Ist das Produkt oder die Dienstleistung theoretisch zwischen den Mitgliedstaaten handelbar oder findet eine Handelsbeeinträchtigung durch die Förderung statt?

Ja                       Nein

**Begründung:**

siehe vorherige Begründung

Nur sofern alle Fragen mit „Ja“ beantwortet wurden, handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 AEUV.

**Im Ergebnis: Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe?**

Ja  (**Teil B und C sind ebenfalls auszufüllen**)  
Nein, es handelt sich nicht um eine staatliche Beihilfe

Nein, es handelt sich um eine Förderung im Rahmen der De-minimis-Verordnung

## B Beihilferechtliche Rechtfertigung der Maßnahme

Die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch

- AGVO Artikel ...
- DAWI-De-minimis-VO
- DAWI-Freistellungsbeschluss
- sonstiges: ...
- Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich.
  - Notifizierung
  - AGVO-„Blitzmeldung“
- Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch
  - DAWI-De-minimis-VO
  - DAWI-Freistellungsbeschluss

**Begründung** für die Entscheidung, dass eine Förderung gemäß der AGVO, der DAWI-De-minimis-VO oder dem DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:

## C Einbindung des für Beihilfefragen zuständigen Referates des Landes

Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt (MWL), Referat 21

- nein
- ja  $\Rightarrow$  Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts:
  - Dem Votum des MWL, Referat 21 wird im vollen Umfang gefolgt.

- Dem Votum des MWL, Referat 21 wird in Teilen gefolgt.
- Dem Votum des MWL, Referat 21 wird nicht gefolgt.

Begründung: